

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: nein

BEG § 18 Abs. 2; 1. DV-BEG § 13 Abs. 3 Nr. 5

BEG § 31 Abs. 3; 2. DV-BEG § 15 Abs. 3 Nr. 6

Erhält der Verfolgte für denselben Entschädigungszeitraum gleichzeitig eine Rente wegen Schadens an Leben und eine Rente wegen Schadens an Körper und Gesundheit, so wird der Hundertsatz der höheren Rente nicht wegen des Bezugs der anderen Rente gemindert. Dagegen wird bei der endgültigen Festsetzung des Hundertsatzes der niedrigeren Rente die höhere Rente entweder nach Maßgabe der §§ 18 Abs. 2 BEG, 13 Abs. 3 Nr. 5 der 1. DV-BEG oder gemäß den §§ 31 Abs. 3 BEG, 15 Abs. 3 Nr. 6 der 2. DV-BEG berücksichtigt.

BGH, Urt. v. 19. April 1963 - IV ZR 301/62 - OIG Düsseldorf
IG Düsseldorf

IV_ZR_301/62

Verkündet am 19. April 1963
Hoeppo, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s .

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Paula L. [REDACTED] geb. Sch. [REDACTED], F. [REDACTED], C. [REDACTED] R. [REDACTED],
Lo. [REDACTED] N.W. [REDACTED], E. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen
in Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 10. April 1963 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Wüstenberg, Maaß und Wilden

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 16. November 1961 aufgehoben.

Die Berufung des beklagten Landes gegen das Urteil der 5. Entschädigungskammer des Landgerichts in Düsseldorf vom 19. Mai 1959 wird zurückgewiesen.

Auf die Anschlußberufung der Klägerin wird das Urteil der 5. Entschädigungskammer des Landgerichts in Düsseldorf vom 19. Mai 1959 wie folgt geändert:

- 1 a -

Der Änderungsbescheid der Landesrentenbehörde
des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf
vom 30. Juli 1958 - 2 L 1035 H - wird aufgehoben.

Die Entscheidung ergeht frei von gerichtlichen
Gebühren und Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits
worden dem beklagten Land auferlegt.

Von Rechts wegen



Tatbestand:

Die jüdische Klägerin wurde am [REDACTED]. [REDACTED] 1883 in K[REDACTED] als deutsche Staatsangehörige geboren. Sie heiratete im Jahre 1913 den Nervenarzt Dr. med. L[REDACTED], der später Professor an der deutschen Universität in Prag war. Durch die Eheschließung wurde sie österreichische Staatsangehörige, nach dem ersten Weltkrieg erlangte sie die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit. Das Ehepaar L[REDACTED] wurde am 7. Mai 1942 aus rassistischen Gründen von Prag in das Konzentrationslager Theresienstadt verbracht. Im Juni 1945 kehrten beide nach Marienbad (CSR) zurück. Dort verstarb der Ehemann der Klägerin am 16. Januar 1948 an einer durch die Verfolgung hervorgerufenen Erkrankung. Die Klägerin wanderte im März 1951 legal nach E[REDACTED] aus.

Die Klägerin hat u.a. Entschädigungsansprüche wegen eines eigenen Schadens an der Gesundheit und wegen Schadens an Leben nach ihrem Ehemann geltend gemacht. Sie erhielt zunächst auf Grund einer Benachrichtigung der Landesrentenbehörde vom 30. April 1956 wegen Gesundheitsschadens vor- schußweise eine Rente von 250 DM monatlich ab 1. Mai 1956 und eine Kapitalleistung von 7.500 DM auf die Rentenrück- stände für die Zeit vom 1. November 1953 bis zum 30. April 1956. Ihr wurde außerdem durch die weitere Benachrichtigung vom 23. Mai 1956 ein Witwenrentenvorschuß von 200 DM monat- lich ab 1. Juni 1956 nebst einem Vorschuß auf Rentenrück- stände über 6.200 DM bewilligt.

Durch den Bescheid vom 22. März 1958 wurden die Witwen- rente wegen Schadens an Leben ab 1. Mai 1958 auf 528 DM monatlich, die Kapitalentschädigung für die Zeit vom 1. Januar 1949 bis zum 31. Oktober 1953 auf 28.072 DM sowie die Renten-

rückstände vom 1. November 1953 bis zum 30. April 1958 auf 27.368 DM festgesetzt, wobei die bisher auf die Witwenrente geleisteten Vorschüsse angerechnet wurden. Der Bescheid enthält folgenden Leistungsvorbehalt:

"Rente und Kapitalentschädigung werden auch mit rückwirkender Kraft neu festgesetzt, wenn später
a) der Antragstellerin eine Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit bewilligt wird und sich hierdurch eine Ermäßigung des Hundertsatzes der Hinterbliebenenrente gemäß § 15 der 1. DV-BEG ergeben sollte ... "

Wegen des von der Klägerin geltend gemachten Gesundheitsschadens erging ein weiterer Bescheid vom 31. Juli 1958. In unmittelbarem Zusammenhang damit wurde durch einen besonderen Änderungsbescheid vom 30. Juli 1958 auch die Witwenrente nebst Kapitalentschädigung wegen Schadens an Leben neu geregelt. Wegen des Gesundheitsschadens erhielt die Klägerin wegen Entwicklungsbegünstigung eines vorzeitigen Altersverschleisses im Sinne abgrenzbarer Verschlimmerung eine Rente von 483 DM monatlich und hinsichtlich des Schadens an Leben nunmehr eine Witwenrente von 212 DM monatlich, zusammen also monatlich 695 DM, nebst Rentenrückständen und Kapitalentschädigungen zuerkannt. Bei der Neuberechnung der Witwenrente wurde die gleichzeitig zugesprochene Gesundheitsschadensrente rückwirkend bis zum 1. November 1953 als Kürzungsgrund berücksichtigt, was auch zu einer entsprechenden Herabsetzung der Kapitalentschädigung wegen Schadens an Leben führte. Der Hundertsatz der Witwenrente wurde bis zum 31. Dezember 1955 auf 50 und für die Folgezeit auf 40 herabgesetzt. Es ergab sich daraus eine Überzahlung der Entschädigung wegen Schadens an Leben von 16.404 DM bei den Rentenrückständen und von

14.036 DM bei der Kapitalentschädigung. Die Gesundheits-schadensrente wurde bei einer 45%igen verfolgungsbedingten M.d.E. mit 35% des Dienst Einkommens eines vergleichbaren Beamten des höheren Dienstes berechnet. Hierbei wurde der gleichzeitige Bezug der Witwenrente nicht mindernd berücksichtigt. Die Überzahlung an Rente und Kapitalentschädigung wegen Schadens an Leben wurde jedoch in der sich aus dem Änderungsbescheid ergebenden Höhe von 30.440 DM von der Kapitalentschädigung wegen Gesundheitsschadens voll abgezogen.

Die Klägerin hat sowohl gegen den Änderungsbescheid von 30. Juli 1958 als auch gegen den über den Gesundheits-schaden ergangenen Bescheid vom 31. Juli 1958, die ihr gleichzeitig zugestellt worden sind, Klage erhoben. Beide Verfahren laufen getrennt. Das vorliegende Verfahren bezieht sich auf die gegen den Änderungsbescheid wegen Schadens an Leben gerichtete Klage.

Die Klägerin hat im ersten Rechtszug beantragt, den Änderungsbescheid aufzuheben. Das beklagte Land hat um Klage-abweisung gebeten.

Das Landgericht hat den Änderungsbescheid unter Abweisung der Klage im übrigen geändert: Der Hundertsatz der Hinter-bliibenrente wurde im Rentenzeitraum ab 1. Mai 1956 auf 80% und ab 1. September 1958 auf 40% festgesetzt; mit der der Klägerin gewährten Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit wurde ein Betrag von 2.192 DM verrechnet. In den Gründen des Urteils ist ausgeführt, daß an sich die Ent-schädigung wegen Schadens an Leben kraft des Leistungsvor-behalts neu berechnet werden könne. Die Kürzung wegen bes-serer wirtschaftlicher Verhältnisse sei jedoch nicht schon für den Zeitraum zulässig, für welchen der Klägerin nunmehr rückwirkend Entschädigung wegen Schadens an der Gesundheit

bewilligt worden sei, sondern nur für die Zeit, in der sie eine solche Entschädigung tatsächlich empfangen habe, sei es auch nur in Form der gewährten Vorschüsse.

Das beklagte Land hat gegen das landgerichtliche Urteil Berufung, die Klägerin hat Anschlußberufung eingelegt.

Das beklagte Land hat beantragt,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils und unter Zurückweisung der Anschlußberufung der Klägerin die Klage abzuweisen.

Die Klägerin hat beantragt,

die Berufung des beklagten Landes zurückzuweisen und unter Abänderung des angefochtenen Urteils den Änderungsbescheid vom 30. Juli 1958 in vollem Umfang aufzuheben.

Das Oberlandesgericht hat die Anschlußberufung der Klägerin zurückgewiesen, auf die Berufung des beklagten Landes hat es das Urteil des Landgerichts abgeändert und die Klage abgewiesen.

Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren im Berufungsrechtszug gestellten Antrag weiter.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

I. Gegen die Zulässigkeit des von der Klägerin in der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Senat gestellten Revisionsantrages bestehen keine rechtlichen Bedenken. Zwar deckt sich dieser Antrag seinem Wortlaut nach nicht mit dem in der schriftlichen Revisionsbegründung enthaltenen, der insoweit lediglich auf Aufhebung des Berufungsurteils und auf Zurückweisung der Berufung des beklagten Landes gerichtet war. Erst in der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin ihr zuletzt in der Anschlußberufung geltend gemachtes Begehren auf völlige Aufhebung des Änderungsbescheides vom 30. Juli 1958 dem Wortlaut nach in den Revisionsantrag mit einbezogen. Hierin liegt keine Klageänderung, sondern lediglich eine Verdeutlichung des bereits in der Revisionsbegründung zweifelsfrei zum Ausdruck gebrachten Verlangens, das in Übereinstimmung mit der Klage und Anschlußberufung auf Aufhebung des genannten Änderungsbescheides gerichtet war und insofern von Anfang an unveränderlich den Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens bildete.

II. Die Klägerin erhält eine Entschädigung wegen Schadens an Körper und Gesundheit und eine Entschädigung wegen Schadens an Leben, dabei insbesondere je eine Rente. Sie wendet sich nicht dagegen, daß eine der beiden Renten wegen des Bezuges der anderen und demgemäß auch eine der beiden Kapitalentschädigungen wegen des Erhalts der anderen ermäßigt wird. Die Befugnis, eine Rentenleistung der angegebenen Art in ihrer Höhe zu kürzen, weil die andere bezogen wird, ergibt sich für die Hinterbliebenenrente aus § 18 Abs. 2 BEG in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 5 der 1. DV-BEG und für die Gesundheitsschadensrente aus § 31 Abs. 3 BEG in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Nr. 6

der 2. DV-BEG. Der Streit der Parteien geht allein darum, welche der beiden Renten zu kürzen ist. Die Klägerin ist dadurch beschwert, daß ihre Witwenrente und nicht ihre Gesundheitsschadensrente gekürzt worden ist. Während nämlich § 13 Abs. 5 der 1. DV-BEG feste Regeln für die Ermäßigung des Hundertsatzes der Witwenrente aufstellt, trifft dies auf § 15 Abs. 5 der 2. DV-BEG nicht zu. Deshalb ist die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß die Klägerin bei Berücksichtigung ihrer individuellen Verhältnisse insgesamt eine höhere Schädigung erhält, wenn die Gesundheitsschadensrente und nicht die Witwenrente gekürzt wird.

III. Das Berufungsgericht hat den Standpunkt des beklagten Landes gebilligt, daß im Falle des gleichzeitigen Bezuges einer Witwen- und einer Gesundheitsschadensrente grundsätzlich die erstere zu ermäßigen sei. In seiner Begründung hat das Oberlandesgericht auf das Urteil des erkennenden Senats vom 27. Januar 1961 - IV ZR 129/60 - (RzW 1961, 451, Nr. 15) hingewiesen und angenommen, daß der erkennende Senat dieselbe Rechtsansicht vertrete. Die Frage, so meint das Berufungsgericht, ob es nicht "verfolgtenfeundlicher" und damit angemessener sei, die Witwenrente wegen der Gesundheitsschadensrente nicht zu kürzen, sondern umgekehrt die Gesundheitsschadensrente wegen der Witwenrente, widerspreche in einer Weise den §§ 18 Abs. 2 BEG, 13 der 1. DV-BEG, daß sie vom Bundesgerichtshof nicht einmal erwogen werde. Der erkennende Senat hat diese Rechtsansicht bisher weder im angeführten Urteil vom 27. Januar 1961 (aaO) noch in anderen Entscheidungen vertreten. Wenn es der Senat in jenem Urteil gebilligt hat, daß die Witwenrente und nicht die Gesundheitsschadensrente ermäßigt worden ist, so ist daraus allein nicht zu entnehmen, daß bei gleichzeitigem Bezug immer die Witwenrente eine Minderung erfahren muß. Wie nämlich aus dem insoweit nicht veröffentlichten Tatbestand des Urteils zu entnehmen ist,

war die Witwenrente niedriger als die Gesundheitsschadensrente. Somit kann jener Entscheidung auch die Ansicht des erkennenden Senats zugrundeliegen, daß die im jeweiligen Einzelfall höhere Rente von Bestand sein und nur die niedrigere Rente eine Kürzung nach den dafür maßgeblichen Vorschriften erfahren soll.

IV. Auf diesen Gesichtspunkt kommt es entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts und entgegen der nicht begründeten Ansicht von van Dam/Loos, BEG § 18 Nr. 7, die eine grundsätzliche Herabsetzung der Hinterbliebenenrente fordern, an. Nur die niedrigere Rente unterliegt der Kürzung nach den dafür jeweils maßgeblichen Vorschriften, also entweder gemäß den §§ 18 Abs. 2 BEG, 13 Abs. 3 Nr. 5 der 1. DV-BEG oder nach den §§ 31 Abs. 3, 15 Abs. 3 Nr. 6 der 2. DV-BEG, während die höhere Rente in dem bisherigen Umfang erhalten bleibt. Das rechtfertigt sich aus den folgenden Erwägungen:

1. Mit Recht weist Zorn (RzW 1962, 337, 338) darauf hin, daß eine an sich nach den Wortlauten der hier in Betracht kommenden Vorschriften nicht ohne weiteres ausgeschlossene anteilmäßige Kürzung beider Renten nicht in Erwägungen gezogen werden kann. Das würde dem Grundgedanken der Konkurrenzvorschriften des BEG widersprechen, wonach nur eine von zwei Renten der Kürzung unterliegt (vgl. §§ 120, 121 BEG). Gegenteilige Anhaltspunkte lassen sich nicht aus den §§ 20, 85 Abs. 3, 97 Abs. 2 BEG gewinnen. Denn dort handelt es sich nicht um die Konkurrenz mehrerer Renten aus verschiedenen Schadenstatbeständen nach dem BEG.

2. Das Gesetz selbst gibt für das Verhältnis der §§ 18 Abs. 2 BEG, 13 Abs. 3 Nr. 5 der 1. DV-BEG und der §§ 31 Abs. 3 BEG, 15 Abs. 3 Nr. 6 der 2. DV-BEG zueinander keine Anhaltspunkte. Insbesondere ist es nicht möglich, aus dem Wortlaut des § 18 Abs. 2 BEG und der damit teilweise nicht übereinstimmenden Fassung des § 31 Abs. 3 BEG dahingehende Schlüsse zu ziehen. Wenn § 18 Abs. 2 BEG nur allgemein von

den für die Herabsetzung des Hundertsatzes der Rente ausschlaggebenden wirtschaftlichen Verhältnissen spricht, so ist dieser Begriff in § 31 Abs. 3 BEG nicht erweitert oder geändert, sondern, wie das dort beispielhaft verwendete Wort "insbesondere" zeigt, nur in einer den Besonderheit bei gesundheitlichen Schäden des Verfolgten aus dem Versorgungsgesichtspunkt Rechnung tragenden Weise näher erläutert worden. Das wird auch durch einen Vergleich der in § 13 Abs. 3 der 1. DV-BEG und der in § 15 Abs. 3 der 2. DV-BEG aufgeführten Merkmale bestätigt, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Hinterbliebenen bzw. des Verfolgten wesentlich sind und die nur insofern voneinander abweichen, als es sich um den für die Betrachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach der jeweiligen Schadens unterschiedlichen Blickwinkel handelt. Daß die unterschiedlichen Formulierungen beider Vorschriften lediglich auf die Besonderheiten der jeweiligen Schadensart abstellen wollen kommt auch darin zum Ausdruck, daß § 31 Abs. 3 BEG neben den wirtschaftlichen auch die persönlichen Verhältnisse des Verfolgten maßgebend sein läßt. Nach allem findet sich daher für die Ansicht der Revision keine Stütze, daß immer die Gesundheitsschadensrente zu kürzen sei, weil § 31 Abs. 3 BEG ausdrücklich die Berücksichtigung von Versorgungsbezügen, also auch von Witwenrenten wegen Schadens an Leben, vorschreibe. Denn die Gesundheitsschadensrente ist umgekehrt im Rahmen des § 18 Abs. 2 BEG ebenso als Kürzungsgrund zu berücksichtigen.

3. Für die Rechtsauffassung des Oberlandesgerichts läßt sich auch nichts aus § 13 a der 1. DV-BEG gewinnen. Die Bedeutung dieser Vorschrift erschöpft sich darin, Benachteiligungen des Verfolgten, der mehrere Renten bezieht, im Falle von Rentenerhöhungen zu vermeiden. Sie gibt keinen Anhaltspunkt für die Annahme, daß bei einem Zusammenstoßen

von Renten wegen Schadens an Leben und wegen Schadens an der Gesundheit allgemein die erstere zu kürzen sei. Eine derartige Folgerung läßt sich auch nicht damit begründen, daß die Witwenrente wegen Schadens an Leben den anderen Entschädigungsansprüchen nachgeordnet sei. Sie ist vielmehr ein gleichrangiger, neben den anderen Schadenstatbeständen des BEG bestehender Anspruch. Das hat der Gesetzgeber in § 120 BEG für das Verhältnis der Ansprüche aus § 17 BEG einerseits und aus den §§ 85, 86 oder den §§ 97, 98 BEG andererseits ausdrücklich hervorgehoben.

4. Auch läßt sich ein Zurückweichen der Witwenrente hinter andere Rentenansprüche nach dem BEG, die - wie hier die Gesundheitsschadensrente der Klägerin - auf einer eigenen Verfolgung des Anspruchstellers beruhen, nicht damit rechtfertigen, daß die Witwenrente nur einem abgeleiteten Anspruch entspringe. Vor allem ist ein entsprechender allgemeiner Wille des Gesetzgebers nicht aus den §§ 120, 121 BEG zu folgern. Im Gegenteil können im Rahmen des § 121 BEG von einem verstorbenen Verfolgten abgeleitete Hinterbliebenenansprüche wegen Berufsschadens mit Rentenansprüchen wegen eines eignen Schadens an Körper und Gesundheit zusammentreffen. (vgl. dazu u. a. die Urteile des erkennenden Senats vom 17. Februar 1960 - IV ZR 243/59 -, RzW 1960, 321 Nr. 32 und vom 12. Oktober 1960 - IV ZR 74/60 -, RzW 1961, 80 Nr. 39).

5. Zutreffend weist Zorn (aaO) darauf hin, daß für die Frage, welche der beiden Renten bei gleichzeitigem Bezug von Witwenrente wegen Schadens an Leben und von Gesundheitsschadensrente der Kürzung unterliegt, der in den §§ 120, 121 BEG zum Ausdruck gebrachte Gedanke maßgebend ist, daß die höhere der beiden Renten voll gezahlt und beim Hundertsatz der niedrigeren Rente die höhere Rente berücksichtigt wird. Die Vorschriften der §§ 120, 121 BEG beruhen darauf, daß es mit

Rücksicht auf den Versorgungscharakter der dort genannten Renten nicht vertretbar erschien, sie in voller Höhe nebeneinander zu leisten. Indessen ist es auch nicht angängig, daß in diesen Fällen die eine die andere völlig konsumiert. Vielmehr ist es billig, die jeweils für den Verfolgten günstigste Regelung Platz greifen zu lassen und dem Anspruchsteller die höhere Rente in voller Höhe und die niedrigere Rente in Höhe von 25% zu gewähren (vgl. die amtl. Begründung zu den §§ 55 b und 55 c des Entwurfs zum BEG - jetzt §§ 120, 121 BEG -, BT-Drucks. 1949, 3. Wahlper., S. 156). Dieselben Grundsätze müssen entsprechend auch für den hier zu entscheidenden Fall gelten. Denn auch die Witwenrente wegen Schadens an Leben und die Gesundheitsschadensrente haben beide Versorgungscharakter. Das folgt nicht nur aus der Erwähnung der Hinterbliebenenrente in § 120 BEG und der Gesundheitsschadensrente in § 121 BEG. Vielmehr hat der Gesetzgeber ausdrücklich darauf hingewiesen, daß gerade die Grundlage für die Regelungen in den §§ 18 Abs. 2 und 31 Abs. 3 BEG in dem Versorgungscharakter der Hinterbliebenen- und der Gesundheitsschadensrente liegt (vgl. dazu die amtl. Begründung zu den §§ 14 c Abs. 2 und 15 c Abs. 3 des Entwurfs zum BEG, aaO, S. 106 und S. 111). Darüber hinaus entspricht es einem allgemeinen Grundsatz des Versorgungsrechts, daß bei dem Bezug zweier Renten mit Versorgungscharakter die höhere voll und die niedrigere gekürzt zu gewähren ist. Das kommt insbesondere in § 55 BVG zum Ausdruck, wonach u.a. bei dem Zusammentreffen einer Beschädigtenrente mit einer Witwenrente neben den Grundrenten die günstigere Ausgleichsrente zu gewähren ist (vgl. Schieckel/Gurgel, BVG, 3. Aufl. Bd. 1, S. 449 f). Ob demnach beim Zusammentreffen einer Witwenrente mit einer Gesundheitsschadensrente die Kürzung nach den §§ 18 Abs. 2 BEG, 13 Abs. 3 Nr. 5 der 1. DV-BEG oder nach den §§ 31 Abs. 3 BEG, 15 Abs. 2 Nr. 6 der 2. DV-BEG

vorzunehmen ist, richtet sich allein danach, welche von beiden Renten die niedrigere ist, auf die dann die unveränderte höhere Rente bei der Feststellung des Hundertsatzes mindernd Einfluß hat.

Bei der Prüfung, welche der beiden Renten die höhere und welche die niedrigere ist, sind die jeweils in Betracht kommenden Beträge einander gegenüberzustellen. Insofern ist bei der Hinterbliebenenrente, wie sich aus § 18 Abs. 2 BEG ergibt, von einem Hundertsatz von 100% auszugehen. Bei der Gesundheitsschadensrente ist grundsätzlich der aus § 31 Abs. 5 BEG ersichtliche Mittelwert in Ansatz zu bringen.

V. Für den vorliegenden Fall ergibt ein Vergleich zwischen dem die Witwenrente betreffenden Bescheid vom 22. März 1958 und dem Bescheid über die Gesundheitsschadensrente vom 31. Juli 1958, in welchem der Hundertsatz sogar über den Mittelwert festgesetzt worden ist, daß die Witwenrente die höhere ist. Demnach bleibt der Bescheid vom 22. März 1958 aufrechterhalten und die darin festgelegte Witwenrente unverändert. Diese Rente ist, soweit gleiche Entschädigungszeiträume in Frage stehen, im Bescheid über den Gesundheitsschaden nach Maßgabe der §§ 31 Abs. 3 BEG, 15 Abs. 3 Nr. 6 der 2. DV-BEG zu berücksichtigen. Hiernach richtet sich auch die Höhe der Kapitalentschädigung für den Gesundheitsschaden (§§ 36 BEG, 22 der 2. DV-BEG).

Somit ist der mit der vorliegenden Klage angegriffene Änderungsbescheid vom 30. Juli 1958, durch den der Bescheid über die Entschädigungsansprüche der Klägerin wegen Schadens an Leben nach ihrem Ehemann vom 22. März 1958 abgeändert wurde, zu Unrecht ergangen. Insoweit ist daher das angefochtene Urteil aufzuheben, die Berufung des beklagten Landes zurückzuweisen und in Abänderung des landgerichtlichen Urteils auf Aufhebung des Änderungsbescheides zu erkennen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 225 Abs. 1 BEG,
§ 91 ZPO.

Ascher Raske Wüstenberg Maaß Wilden